

Änderung der  
Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
dem Senator für Inneres  
und  
dem Senator für Justiz und Verfassung  
über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher  
Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern

I: Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern vom 31.01.2017 wird geändert. Sie erhält folgenden Wortlaut:

„Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
dem Senator für Inneres  
und  
der Senatorin für Justiz und Verfassung  
über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher  
Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern

### § 1

#### **Zweck und Anwendungsbereich der Verwaltungsvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten der in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 g) BremJVollzDSG und § 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vorgesehenen Datenübermittlung zwischen der Justizvollzugsanstalt und den Ausländerbehörden in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegenüber den in Absatz 2 bezeichneten Personen.
- (2) Diese Vereinbarung ist anzuwenden auf Gefangene,
1. die nicht deutsche Staatsangehörige sind,
  2. für die eine Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist und
  3. die in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Bremen
- a) eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe wegen unerlaubten Anbauens, Herstellens, Handeltreibens, Einführens, Ausführens, Veräußerns, Abgebens oder sonstigen Inverkehrbringens von Betäubungsmitteln oder

b) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer sonstiger vorsätzlicher Straftaten verbüßen.

## § 2

### **Ausweisungsrechtliche Information der Senatorin für Justiz und Verfassung**

Die Justizvollzugsanstalt übermittelt dem Referat 24 beim Senator für Inneres eine Ausfertigung des Aufnahmevereins der Staatsanwaltschaft bei Verurteilten, auf die gemäß § 1 Abs. 2 diese Vereinbarung anzuwenden ist. Die Justizvollzugsanstalt übersendet dem Referat 24 beim Senator für Inneres zudem den Vollzugsplan zu den vorgenannten Gefangenen, sobald dieser erstellt ist. Darüber hinaus übermittelt die Justizvollzugsanstalt dem Referat 24 beim Senator für Inneres jeweils zum Jahresanfang eine Liste aller ausländischen Gefangenen, auf die nach § 1 Abs. 2 diese Vereinbarung Anwendung findet. Die Senatorin für Justiz und Verfassung (Abteilung Justizvollzug) erhält die vorgenannten Mitteilungen in Kopie.

## § 3

### **Prüfung und Entscheidung durch die Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde prüft den Fall und entscheidet über die Ausweisung oder Nichtausweisung sowie über die Befristung nach § 11 AufenthG. Soweit erforderlich, fordert sie die Gefangenpersonalakte an (§ 117 Abs. 2 BremStVollzG, § 89 Abs. 6 Satz 2 BremJStVollzG). Das Referat 24 beim Senator für Inneres teilt der Justizvollzugsanstalt jeweils zum Quartalsbeginn sowie im Einzelfall auf Anfrage der Justizvollzugsanstalt unverzüglich den Sachstand der Bearbeitung der gemäß § 2 gemeldeten ausländischen Gefangenen mit. Die Senatorin für Justiz und Verfassung (Abteilung Justizvollzug) erhält diese Mitteilung in Kopie.

## § 4

### **Kooperation beim Vollzug der Ausweisung**

Ziel der Kooperation zwischen Ausländerbehörde und Justizvollzugsanstalt ist es, auf Ausweisungen erfolgende Abschiebungen möglichst und so frühzeitig wie möglich aus der Haft heraus zu vollziehen. Hierzu erforderliche weitere Maßnahmen (z.B. Sicherstellung bzw. Beschaffung von Personal- oder Reisedokumenten, Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisung, Auswirkungen auf Lockerungsentscheidungen, Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft nach § 456a StPO) werden im Rahmen der jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten prioritär veranlasst. Das Referat 24 beim Senator für Inneres informiert die Justizvollzugsanstalt frühzeitig, falls eine Abschiebung voraussichtlich nicht aus der Haft heraus vollzogen werden kann.

## § 5

### **Gespräche auf Fachebene**

Zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Senator für Inneres finden auf Fachebene (AL 2 bei SI und AL 4 bei SJV) jährliche Gespräche über die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung statt."

II. Diese Änderung wird zum 01.04.2021 wirksam.

